

Organisationsreglement

Der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele

Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG), gestützt auf Art. 5 Bst. d des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vom 20. Mai 2019 (GSK), beschliesst:¹

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Organisationsreglement bestimmt:

- a* die Organisation der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) und des Vorstands;
- b* die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Konferenzen und Sitzungen;
- c* die Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- d* die Organisation des Sekretariats;
- e* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;
- f* die Wahrnehmung der administrativen Aufsicht über das Geldspielgericht, die interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA) und die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS);
- g* die Bezeichnung der Datenschutzaufsichtsstelle der Trägerschaft;
- h* die Art der Archivierung der Daten der Trägerschaft.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im Geschäftsreglement des Geldspielgerichts.

Geschäftsjahr

Art. 2

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Sprache

Art. 3

¹ Verhandlungssprachen sind deutsch und französisch.

² Die Verhandlungen der FDKG werden simultan übersetzt.

Protokoll

Art. 4

¹ Die FDKG, der Vorstand sowie Kommissionen und Arbeitsgruppen führen über ihre Verhandlungen Protokoll.

² Das Protokoll enthält mindestens:

- a.* Ort, Datum, Zeit der Verhandlungen;
- b.* die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- c.* die Anträge mit Begründungen;

¹ Fassung gemäss Beschluss der FDKG vom 21. November 2022

- d. die Zusammenfassung der Diskussion;
- e. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;
- f. die Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten.

³ Auf Verlangen werden einzelne Voten protokolliert.

⁴ Das Protokoll der FDKG wird spätestens einen Monat nach der Konferenz im Extranet aufgeschaltet. Die Mitglieder werden über die Aufschaltung per Mail informiert.²

⁵ Das Protokoll wird an der darauffolgenden Konferenz oder Sitzung genehmigt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der protokollführenden Person unterzeichnet.

**Datenschutzaufsichts-
stelle und
Datensicherung**

Art. 5

¹ Die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern ist die Datenschutzaufsichtsstelle der Trägerschaft.

² Die Daten werden, soweit rechtlich zulässig, elektronisch archiviert. Der Vorstand erlässt ein Datensicherungskonzept und regelt die Zugriffsberechtigung.

Amtsgeheimnis

Art. 6

Wer Aufgaben der FDKG erfüllt, untersteht dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

Entschädigungen

Art. 7

Für die Tätigkeit als Mitglied der FDKG, des Vorstands oder von Kommissionen und Arbeitsgruppen werden weder Sitzungsgelder ausgerichtet noch Auslagen oder Spesen ersetzt.

2. Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)

**Aufgaben und
Zuständigkeiten**

Art. 8

¹ Die FDKG sorgt dafür, dass die gemäss GSK der interkantonalen Trägerschaft übertragenen Aufgaben rechtmässig, zuverlässig und wirtschaftlich wahrgenommen werden.

² Die FDKG wählt unter Beachtung von Art. 7 Abs. 2 GSK die Präsidentin oder den Präsidenten.

³ Die übrigen Zuständigkeiten ergeben sich aus dem GSK.

**Zusammensetzung
und Stellvertretung**

Art. 9

¹ Das vom Kanton delegierte Regierungsmitglied übt sein Amt persönlich aus.

² Es kann sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Regierungsmitglied des entsendenden Kantons vertreten lassen. Die Vertretung durch ein anderes Konferenzmitglied ist ausgeschlossen.

³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Konferenzen mit beratender Stimme teil, sofern die FDKG nichts anderes beschliesst.

² Fassung gemäss Beschluss der FDKG vom 21. November 2022

Sitzungen	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die FDKG versammelt sich ordentlicherweise zwei Mal im Jahr. Die ordentlichen Konferenztermine werden in der Regel ein Jahr im Voraus festgelegt.</p> <p>² Ausserordentliche Konferenzen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>³ Sowohl ordentliche wie ausserordentliche Konferenzen können online durchgeführt werden, soweit kein Mitglied die Durchführung der Konferenz vor Ort verlangt.³</p>
Einberufung	<p>Art. 11</p> <p>¹ Das Sekretariat lädt im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten zu den Konferenzen ein.</p> <p>² Der Vorstand oder mindestens sieben Mitglieder der FDKG können eine ausserordentliche Konferenz verlangen.</p>
Traktandierungs- anträge	<p>Art. 12</p> <p>Traktandierungsanträge sind mindestens 6 Wochen vor der Konferenz schriftlich per Post oder E-Mail beim Sekretariat einzureichen.</p>
Einladung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Einladung zur Konferenz erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail.</p> <p>² Sie wird den Konferenzmitgliedern durch das Sekretariat bis spätestens 4 Wochen vor der Konferenz unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.</p> <p>³ Weiterführende Informationen oder Unterlagen werden spätestens 2 Wochen vor der Konferenz auf dem Extranet zur Verfügung gestellt. Die Konferenzmitglieder werden über die Aufschaltung per E-Mail informiert.⁴</p>
Beizug Dritter	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die FDKG oder der Vorstand kann Dritte, namentlich Sachverständige sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der antragstellenden Einheiten, als Gäste zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>² Die Gäste verlassen vor der Beschlussfassung durch die FDKG den Raum bzw. die Onlinekonferenz. Die Konferenz kann beschliessen, dass die Vertreterinnen oder Vertreter der antragstellenden Einheiten bei der Beschlussfassung über ihren Antrag anwesend bleiben.⁵</p>
Beschlüsse	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die FDKG beschliesst unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 nur über traktandierete Geschäfte.</p> <p>² Treten nach Ablauf der Frist gemäss Art. 13 Abs. 2 dringende Geschäfte auf, können solche Geschäfte diskutiert und Beschlüsse gefällt werden, sofern alle Mitglieder vorgängig über die Behandlung des Geschäfts informiert wurden und die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder diesem Vorgehen zustimmt (Nachtraktandierung).</p>

³ Fassung gemäss Beschluss der FDKG vom 21. November 2022

⁴ Fassung gemäss Beschluss der FDKG vom 21. November 2022

⁵ Fassung gemäss Beschluss der FDKG vom 21. November 2022

³ Bei dringenden Geschäften kann die FDKG auf dem Zirkularweg entscheiden, sofern kein Mitglied eine Diskussion verlangt. Der Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder eine schriftliche Rückmeldung per Post oder per E-Mail abgegeben hat und die gemäss GSK erforderliche Mehrheit der Stimmenden dem Antrag schriftlich per Post oder E-Mail zustimmt.⁶

⁴ Ausserhalb des Zirkularbeschlussverfahrens ist die schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

Eintreten, Rückweisung

Art. 16

¹ Die FDKG tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

² Sie kann ein Geschäft an den Vorstand oder an das antragstellende Organ zur Überarbeitung zurückweisen.

Beratung

Art. 17

¹ Der Vorstand vertritt unter Vorbehalt von Abs. 2 die Geschäfte in der FDKG.

² Der Vorstand kann die antragstellenden Organe ermächtigen, die durch sie vorbereiteten Geschäfte in der FDKG zu vertreten. Der Vorstand kann sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen.

³ Die Mitglieder der FDKG können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen.

Ordnungsanträge

Art. 18

¹ Jedes Mitglied der FDKG kann beantragen, die Redezeit zu beschränken oder die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die FDKG einen Antrag auf Schluss der Beratung an, haben das Wort nur noch:

- a. die Mitglieder der FDKG, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
- b. die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands bzw. des antragstellenden Organs.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 19

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann die geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

² Bei Onlinekonferenzen erfolgen die Abstimmungen unter Namensaufruf. Im Rahmen einer Onlinekonferenz kann keine geheime Abstimmung erfolgen. Wird für ein Geschäft eine geheime Abstimmung verlangt, ist die Abstimmung auf die nächste Konferenz vor Ort zu verschieben.⁷

⁶ Fassung gemäss Beschluss der FDKG vom 21. November 2022

⁷ Fassung gemäss Beschluss der FDKG vom 21. November 2022

Information der Öffentlichkeit

Art. 20

¹ Die FDKG bestimmt im Grundsatz, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Die Information erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten, soweit die FDKG im Einzelfall nicht anders entscheidet.

3. Vorstand

Aufgaben

Art. 21

¹ Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die FDKG vor und stellt nach Anhörung der Betroffenen Antrag zu Beschlüssen. Er plant die Arbeit der Konferenz und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse.

² Er bezeichnet unter Beachtung von Art. 7 Abs. 2 GSK eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten in ihrer oder seiner Arbeit und vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei deren oder dessen Verhinderung.

³ Der Vorstand beschliesst über gebundene Ausgaben.

⁴ Der Vorstand unterbreitet der FDKG jährlich den Jahresbericht mit Jahresrechnung und das Budget.

Zusammensetzung und Stellvertretung

Art. 22

¹ Vorstandsmitglieder üben ihr Amt persönlich aus.

² Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst.

Sitzungen

Art. 23

¹ Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Die ordentlichen Sitzungstermine werden in der Regel ein Jahr im Voraus festgelegt.

² Ausserordentliche Sitzungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern.

³ Sowohl ordentliche wie ausserordentliche Sitzungen können online durchgeführt werden, soweit kein Vorstandsmitglied die Durchführung der Sitzung vor Ort verlangt. Die Anwesenheit wird zu Beginn der Sitzung mittels Namensaufruf festgestellt.⁸

Einberufung

Art. 24

¹ Das Sekretariat lädt im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten zu den Sitzungen ein.

² Mindestens drei Vorstandsmitglieder können eine ausserordentliche Sitzung des Vorstandes verlangen unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Grundes.

Einladung

Art. 25

⁸ Fassung gemäss Beschluss der FDKG vom 21. November 2022

¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail.

² Sie wird den Vorstandsmitgliedern durch das Sekretariat bis spätestens 20 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

³ Weiterführende Informationen oder Unterlagen werden auf dem Extranet spätestens 10 Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Vorstandsmitglieder werden über die Aufschaltung per E-Mail informiert.⁹

Beizug Dritter

Art. 26

¹ Die Präsidentin oder der Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der antragstellenden Einheiten, als Gäste zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

² Die Gäste verlassen vor der Beschlussfassung durch den Vorstand den Raum.

³ Soweit Konferenzmitglieder als Sachverständige mitwirken, haben sie beratende Stimme.

Beschlüsse

Art. 27

¹ Der Vorstand beschliesst unter Vorbehalt von Abs. 2 nur über traktandierte Geschäfte.

² Treten nach Ablauf der Frist gemäss Art. 25 Abs. 2 dringende Geschäfte auf, können solche Geschäfte diskutiert und Beschlüsse gefällt werden, sofern alle Mitglieder vorgängig über die Behandlung des Geschäfts informiert wurden und die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder diesem Vorgehen zustimmt (Nachtraktandierung).

³ Bei dringenden Geschäften kann der Vorstand auf dem Zirkularweg entscheiden, sofern kein Vorstandsmitglied eine Diskussion verlangt. Der Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine schriftliche Rückmeldung per Post oder per E-Mail abgegeben hat und die gemäss GSK erforderliche Mehrheit der Stimmenden dem Antrag schriftlich per Post oder per E-Mail zustimmt.¹⁰

⁴ Ausserhalb des Zirkularbeschlussverfahrens ist die schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

Präsidium

Art. 28

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Konferenzen der FDKG und die Sitzungen des Vorstands.

² Sie oder er vertritt die Trägerschaft in Absprache mit dem Vorstand nach aussen.

³ Sie oder er erledigt mit Unterstützung des Sekretariates die ihr oder ihm durch Reglement übertragenen Aufgaben. Sie oder er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erledigung der laufenden Geschäfte;
- b. die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Konferenzen.

⁹ Fassung gemäss Beschluss der FDKG vom 21. November 2022

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der FDKG vom 21. November 2022

4. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Konstituierung und Beschlussfassung

Art. 29

¹ Die Kommissionen und Arbeitsgruppen konstituieren sich im Rahmen des Einsetzungsbeschlusses selbst. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.

² Die Kommissionen und Arbeitsgruppen entscheiden mit einfachem Mehr, wenn ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande kommt.

³ Bei Stimmgleichheit fällt die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident den Stichentscheid.

Information

Art. 30

¹ Die Kommissionen und Arbeitsgruppen stellen der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die Traktandenlisten und Protokolle zur Kenntnisnahme zu.

² Die Information gegen aussen im Zusammenhang mit der Kommissions- oder Arbeitsgruppentätigkeit obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der FDKG. Sie oder er kann die Kommissionen oder bestimmte Personen im Einzelfall ermächtigen, gegenüber der Öffentlichkeit zu informieren.

Beizug Dritter

Art. 31

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen können im Rahmen ihrer finanziellen Befugnisse Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.

Ergänzende Vorschriften

Art. 32

Für die Kommissionen und Arbeitsgruppen gelten sinngemäss die Bestimmungen dieses Reglements.

5. Sekretariat

Grundsätze

Art. 33

¹ Die Leitung des Sekretariats obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Sie oder er ist verantwortlich für die korrekte Ausführung der Aufgaben gemäss Art. 34.

² Der Vorstand ernennt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer im Auftragsverhältnis.

³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer steht unter der Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident und der Vorstand können der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer in Bezug auf die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben Weisungen erteilen.

⁴ Die Geschäfte werden in Deutsch oder Französisch geführt; Anträge und Grundlagendokumente sind in Französisch und in Deutsch auszufertigen, weitere Übersetzungen erfolgen auf Verlangen eines Konferenzmitglieds.

Aufgaben

Art. 34

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer:

- a sorgt dafür, dass die Konferenz, der Vorstand, das Geldspielgericht, die GESPA, die SFS sowie Swisslos und die Loterie Romande stets in geeigneter Weise über die sie betreffenden laufenden Geschäfte informiert sind;
- b orientiert die Präsidentin oder den Präsidenten laufend über die beim Sekretariat hängigen Geschäfte;
- c bereitet die Unterlagen zur Behandlung der Geschäfte für die FDKG, die Präsidentin oder den Präsidenten und den Vorstand vor;
- d ist für die logistische Vorbereitung der Konferenzen und Sitzungen sowie von Aussprachen verantwortlich;
- e ist verantwortlich für die Protokollführung von Konferenzen und Sitzungen und eröffnet die Beschlüsse den Betroffenen;
- f erledigt laufend die anfallenden administrativen Aufgaben;
- g führt die Rechnung der Trägerschaft;
- h erstellt den Jahresbericht der Trägerschaft.

6. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Unterschriftsberechtigung

Art. 35

¹ Für die FDKG und für den Vorstand ist unter Vorbehalt von Abs. 3 die Präsidentin oder der Präsident einzelzeichnungsberechtigt.

² Für die Erledigung der laufenden Aufgaben ist unter Vorbehalt von Abs. 3 die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einzelzeichnungsberechtigt.

³ Für Vergütungsaufträge sind die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kollektiv zeichnungsberechtigt.

Eingehen von Verpflichtungen

Art. 36

¹ Der Vorstand kann unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 im Rahmen der budgetierten Mittel Verpflichtungen eingehen.

² Das Sekretariat kann im Rahmen der budgetierten Mittel Verpflichtungen bis zu 10'000 Franken im Einzelfall eingehen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann im Rahmen der budgetierten Mittel Verpflichtungen bis zu 20'000 Franken im Einzelfall eingehen.

Kreditkontrolle

Art. 37

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer:

- a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen;
- b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber;
- c sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass der FDKG rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

7. Administrative Aufsicht über das Geldspielgericht, die GESPA und die SFS

Zuständigkeit

Art. 38

¹ Die FDKG übt die administrative Aufsicht über die Geschäftsführung des Geldspielgerichts sowie über die GESPA und über die SFS aus.

² Sie nimmt ihre Aufsichtsfunktion grundsätzlich im Rahmen der sich aus dem GSK ergebenden Zuständigkeiten wahr.

Aufsichtsmittel

Art. 39

¹ Der Vorstand bereitet die Aufsichtsgeschäfte mit Unterstützung durch das Sekretariat zuhanden der FDKG vor. Er kann externe Sachverständige beiziehen. Er kann über die Präsidentin oder den Präsidenten:

- a. bei den Präsidentinnen oder Präsidenten des Geldspielgerichts, der GESPA und der SFS jederzeit zusätzliche Informationen zur Geschäftsführung und zu den Finanzen einholen;
- b. soweit die Informationen gemäss Bst. a nicht ausreichend sind, Einsicht nehmen in Akten und Auskünfte von Organen und Mitarbeitenden des Geldspielgerichts, der GESPA und der SFS einholen.

² Der Vorstand informiert die FDKG regelmässig, bei wichtigen Vorkommnissen unverzüglich. Er kann der FDKG aufsichtsrechtliche Massnahmen beantragen, soweit diese zur Sicherstellung des geordneten Betriebs notwendig erscheinen und die beaufsichtigte Einheit nicht willens oder nicht in der Lage ist, den ordnungsgemässen Betrieb durch geeignete Massnahmen sicher zu stellen. Die Unabhängigkeit des Geldspielgerichts, der GESPA und der SFS ist in jedem Fall zu wahren.

³ Die FDKG kann zur Klärung von Vorkommnissen besonderer Tragweite eine ausserordentliche Kommission einsetzen oder Dritte mit einer Untersuchung beauftragen.

Aufsichtseingaben

Art. 40

¹ Die FDKG erledigt Eingaben, mit denen der Geschäftsgang des Geldspielgerichts, der GESPA oder der SFS gerügt wird, auf Antrag des Vorstands.

² Die Präsidentin oder der Präsident der FDKG kann Aufsichtseingaben, die offensichtlich unbegründet sind oder die ein Einschreiten des Aufsichtsorgans nicht als angemessene Massnahme erscheinen lassen, der Präsidentin oder dem Präsidenten der betroffenen Einheit zur direkten Erledigung überweisen. Er oder sie informiert die FDKG.

8. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 41

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Die Änderungen vom 21. November 2022 treten mit Beschluss durch die Konferenz in Kraft.¹¹

Beschlossen von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) am 11. Januar 2021

Für die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele

Dr. Andrea Bettiga, Regierungsrat
Präsident FDKG

Änderungen von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) beschlossen am 21. November 2022

Für die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Bettiga', written in a cursive style.

Dr. Andrea Bettiga, Regierungsrat,
Präsident FDKG

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der FDKG vom 21. November 2022